

Dienstleistungen rund um Lohn und Gehalt*

www.relog.de

*Erstellung von lfd. Lohn- und Gehaltsabrechnungen

relog



AUSGABE II/2022

MANDANTENINFO

AKTUELLES FÜR IHR UNTERNEHMEN

Gesetzgebung: Bundesregierung beschließt Entwurf eines Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes

Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes beschlossen. Mit gezielten steuerlichen Erleichterungen will die Bundesregierung Unternehmen sowie Bürger unterstützen, um die wirtschaftlichen Auswirkungen durch die Corona-Pandemie so gut wie möglich abzumildern.

Folgende steuerliche Maßnahmen sind vorgesehen:

- Corona-Bonus für Pflegekräfte: Vom Arbeitgeber an in bestimmten Einrichtungen - insbesondere Krankenhäusern - tätige Arbeitnehmer gewährte Prämien

zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise werden bis zu einem Betrag von 3.000 EUR steuerfrei gestellt und auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II nicht angerechnet.

- Die Steuerfreiheit von Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld wird um sechs Monate bis Ende Juni 2022 verlängert.
- Die bestehende Regelung zur Homeoffice-Pauschale wird um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.
- Zur schnellen Refinanzierung schafft die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens unternehmerische Vorteile und Investitionsanreize. Diese Möglichkeit wird um ein Jahr verlängert für Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden.
- Die erweiterte Verlustverrechnung wird

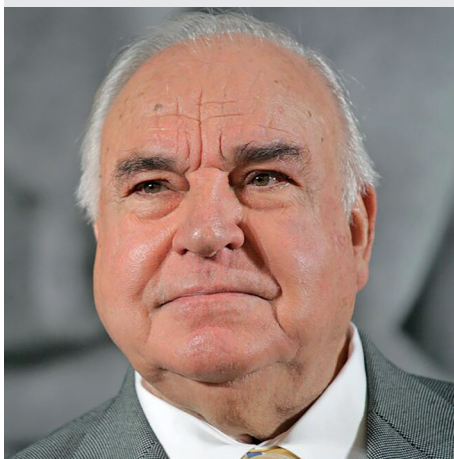
bis Ende 2023 verlängert: Für 2022 und 2023 wird der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf 10 Mio. EUR bzw. auf 20 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung angehoben. Der Verlustrücktrag wird darüber hinaus ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet und erfolgt in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre.

- Steuerpflichtigen, die in 2022 investieren wollen, aber wegen der Corona-Pandemie nicht investieren können, wird die Möglichkeit gewährt, Investitionen in 2023 nachzuholen, da die Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- Um die Liquidität von Unternehmen zu erhalten, werden die steuerlichen Investitionsfristen für Reinvestitionen um ein weiteres Jahr verlängert.

Spruch des Monats:

„Die Schwierigkeit ist das Problem“

Helmut Kohl (1930-2017), sechster Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland.



STEUERZAHLUNGSTERMINE II/2022

	Termin Fälligkeit	Ende der Zahlungsschonfrist*
Lohnsteuer mtl./vj. Kirchensteuer Umsatzsteuer mtl.	11. 04. 11. 04. 11. 04.	14. 04. 14. 04. 14. 04.
Lohnsteuer mtl./vj. Kirchensteuer Umsatzsteuer mtl. Gewerbsteuer	10. 05. 10. 05. 10. 05. 16. 05.	13. 05. 13. 05. 13. 05. 19. 05.
Einkommensteuer Lohnsteuer mtl. Kirchensteuer mtl. Umsatzsteuer mtl. Körperschaftsteuer	10. 06. 10. 06. 10. 06. 10. 06. 10. 06.	13. 06. 13. 06. 13. 06. 13. 06. 13. 06.

*Keine Schonfrist bei Bar-/Scheckzahlung

FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG II/2022

	Fälligkeit der Beiträge
April 2022	27. 04.
Mai 2022	27. 05.
Juni 2022	28. 06.

- Die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 in beratenen Fällen wird um weitere drei Monate verlängert. Hieran anknüpfend werden auch die Erklärungsfristen für 2021 und 2022 – auch für nicht beratene Steuerpflichtige – entsprechend verlängert.

Aktuelles

Koalition beschließt Ende der EEG-Umlage und Steuerentlastung

Wegen der hohen Energiepreise kündigt die Ampel milliardenschwere Entlastungen an.

Die EEG-Umlage soll wegfallen und Pendler und Hartz-IV-Empfänger mehr Geld bekommen.

Die Koalition aus SPD, Grünen und FDP hat angesichts steigender Energiekosten einen Zehnpunkteplan zur Entlastung der Haushalte in Deutschland beschlossen.

Die drei Parteien haben unter anderem die Abschaffung der EEG-Umlage zum Juli, eine höhere Pendlerpauschale und Zuschüsse für Hartz-IV-Empfänger vereinbart. In den zehn Punkten des Koalitionsbeschlusses, werden allerdings auch Vorhaben aufgeführt, die schon vorher auf den Weg gebracht wurden, wie etwa der Heizkostenzuschuss und die Erhöhung des Mindestlohns auf zwölf Euro.

Die Koalition entlastete die Menschen in Deutschland damit um Milliarden, sagte Finanzminister Christian Lindner.

„Wir lassen die Menschen nicht allein in der gegenwärtigen Situation“, sagte der FDP-Vorsitzende nach Beratungen des Koalitionsausschusses.

Allein die auf den 1. Juli vorgezogene Abschaffung der EEG-Umlage habe eine Größenordnung von etwa 6,6 Milliarden Euro. Die SPD-Vorsitzende Saskia Esken sagte, es sei der Koalition wichtig, „dass das Leben in seinen Grundbedürfnissen eben auch bezahlbar bleibt“.

Die Grünevorsitzende Ricarda Lang sagte, man müsse jetzt kurzfristig und zielgerichtet die Menschen entlasten.

Man habe sich auf zehn Schritte geeinigt.

„Das ist ein starkes Paket, mit dem wir für die ganze Gesellschaft ein Angebot haben

und ich glaube gerade in schwierigen Zeiten eine Form von Sicherheitsanker bieten für die Menschen in diesem Land.“

Die beschlossenen Entlastungen im Überblick:

- Die auf den Strompreis erhobene Umlage zur Förderung erneuerbarer Energien (EEG) soll zum 1. Juli wegfallen. Ursprünglich wollte die Koalition die Umlage erst im kommenden Jahr abschaffen. Die Koalition verbinde damit die Erwartung, dass die Stromanbieter die sich daraus ergebende Entlastung in vollem Umfang an die Endverbraucher weitergeben, schreiben die Parteien im Beschlusspapier.
- Die Pendlerpauschale soll rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 auf 38 Cent pro Entfernungskilometer angehoben werden. Die Grünen hatten noch am Dienstag angekündigt, diese Erhöhung nicht mitzutragen. Vereinbart wurde nun, dass noch in dieser Legislaturperiode eine Neuordnung der Pendlerpauschale angestrebt werde, die „Ökologisch-soziale Belange“ der Mobilität besser berücksichtigen solle. Lindner verteidigte die Pauschale. „Die Pendlerpauschale ist ja entgegen der landläufigen Meinung nicht eine Subvention für das Autofahren, sondern sie ist entfernungsabhängig, aber verkehrsträgerunabhängig.“
- Um Arbeitnehmer zu entlasten, soll der Arbeitnehmerpauschbetrag bei der Steuererklärung rückwirkend zum Jahresanfang um 200 auf 1.200 Euro erhöht werden.
- Der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer soll ebenfalls rückwirkend zum 1. Januar von derzeit 9.984 Euro um 363 Euro auf 10.347 Euro angehoben werden.
- Für Bezieher von Hartz IV und in der Grundsicherung für Ältere soll es einen „Corona-Zuschuss“ als Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro geben.
- Für von Armut betroffene Kinder soll es ab dem 1. Juli einen Sofortzuschlag von 20 Euro pro Monat geben.

Gesetzgebung | Strafschärfung für Cum-Ex (FinMin NRW)

Das Land NRW will einen Gesetzentwurf zur umfassenden Verfolgung der organi-

sierten Steuerhinterziehung in den Bundesrat einbringen. Durch eine Änderung der AO soll insbesondere eine bessere Verfolgung sowie eine härtere Sanktionierung von Straftaten im Zusammenhang mit Cum-Ex Gestaltungen ermöglicht werden. Hintergrund: Nach derzeitiger Rechtslage begründet die bandenmäßige Hinterziehung von Kapitalertragsteuern, bei denen es in den Cum-Ex-Verfahren geht, keinen besonders schweren Fall der Steuerhinterziehung. Das Land NRW hatte im Jahr 2020 einen Antrag zur Änderung der AO in den Bundesrat eingebracht, um die Beschränkung dieser Strafschärfung auf bandenmäßig begangene Delikte im Bereich Umsatz- und Verbrauchssteuern aufzuheben. Dieser Antrag fand im Bundesrat eine Mehrheit, wurde durch die Diskontinuität jedoch im vorherigen Bundestag nicht mehr behandelt. Daher will das Land NRW den Antrag nun erneut in den Bundesrat einbringen.

Mit dem nun erneut einzubringenden Gesetzentwurf soll

- die Beschränkung der Strafschärfung auf die bandenmäßige Steuerhinterziehung von Umsatz- und Verbrauchssteuern aufgehoben,
- sämtliche bandenmäßig begangene Steuerhinterziehungen mit einer erhöhten Strafandrohung von sechs Monaten bis zu zehn Jahren belegt sowie
- eine dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechende teilweise Erweiterung der Möglichkeiten der Telekommunikationsüberwachung und somit eine bessere Aufklärung ermöglicht werden.

Corona | Wirtschaftshilfen bis Ende Juni 2022 verlängert (BMF)

Der Bund und die Länder haben sich am 16.02.2022 darauf verständigt, die Corona-Wirtschaftshilfen als Absicherungsinstrument bis Ende Juni 2022 zu verlängern. Danach werden die Programmbedingungen der Überbrückungshilfe IV fortgesetzt. Die ergänzenden Programme der Neustarthilfe für Soloselbständige und Härtefallhilfen werden parallel zur Überbrückungshilfe IV verlängert. Bund und Länder haben sich zudem dazu bekannt, dass sie alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den kri-

minellen Missbrauch der Wirtschaftshilfen zu verhindern, damit sichergestellt ist, dass die Hilfen dort ankommen, wo sie benötigt werden.

Die Förderbedingungen im Einzelnen:

- Die verlängerte Überbrückungshilfe IV wird unverändert fortgesetzt bis Ende Juni 2022.

Grundlegende Antragsvoraussetzung ist weiterhin ein Corona-bedingter Umsatzrückgang von 30 Prozent im Vergleich zum Referenzzeitraum 2019. Der maximale Fördersatz der förderfähigen Fixkosten beträgt 90 Prozent bei einem Umsatzrückgang von über 70 Prozent. Auch die umfassenden förderfähigen Fixkosten bleiben unverändert. So können weiterhin die Kosten für Miete, Pacht, Zinsaufwendungen für Kredite, Ausgaben für Instandhaltung, Versicherungen usw. geltend gemacht werden.

- Für Soloselbstständige steht auch weiterhin die Neustarthilfe zur Verfügung. Je nach Höhe des coronabedingten Umsatzausfalls stehen über die „Neustarthilfe 2022 Zweites Quartal“ bis zu 1.500 EUR pro Monat zur Verfügung, also bis zu 4.500 EUR für den verlängerten Förderzeitraum April bis Juni 2022.

Die „Neustarthilfe 2022 Zweites Quartal“ richtet sich weiterhin an die Betroffenen, die coronabedingte Umsatzeinbußen verzeichnen, aber aufgrund geringerer Fixkosten kaum von der Überbrückungshilfe IV profitieren. Wie bisher können neben Soloselbstständigen (mit oder ohne Personengesellschaften) auch kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten, unständig Beschäftigte aller Branchen sowie Kapitalgesellschaften und Genossenschaften antragsberechtigt sein. Auch die „Neustarthilfe 2022 Zweites Quartal“ wird als Vorschuss ausgezahlt und muss je nach Umsatzentwicklung im Förderzeitraum anteilig zurückgezahlt werden. Sie wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

12 EUR Mindestlohn kommt: Wer hat Anspruch auf den Mindestlohn?

Es ist mehr als wahrscheinlich, dass der Mindestlohn im Oktober auf 12 EUR steigt.

Wer viel mit Aushilfen arbeitet, möchte vorplanen. Wer hat aber alles Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn?

Gibt es Ausnahmen?

Es muss jedem Mitarbeiter der Mindestlohn gezahlt werden – auch Aushilfen.

Ausnahmen gibt es jedoch für Jugendliche von 15 bis 17 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung, für Auszubildende und für Praktikanten.

In der Übersicht wird gezeigt, wer Anspruch auf den Mindestlohn hat.

Übersicht: Wer hat Anspruch auf Mindestlohn und wer nicht	
Anspruch auf Mindestlohn	Kein Anspruch auf Mindestlohn
Aushilfen , auch Saisonarbeitskräfte und ausländische Saisonarbeiter haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn.	
	Auszubildende erhalten nicht den gesetzlichen Mindestlohn. Seit dem 1.1.2020 gibt es nach der Reform des Berufsbildungsgesetz allerdings einen Mindestlohn für Azubis, der aber nicht dem gesetzlichen Mindestlohn entspricht.
	Ehrenamtlich Tätige haben keinen Anspruch auf Mindestlohn.
Geringfügig Beschäftigte/Mini-Jobber/450-EUR-Kräfte haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn.	
Gleitzone: Mitarbeiter in der sogenannten Gleitzone haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn.	
Jugendliche unter 18 Jahre mit abgeschlossener Berufsausbildung haben Anspruch auf Mindestlohn.	Jugendliche unter 18 Jahre ohne abgeschlossene Berufsausbildung haben keinen Anspruch auf Mindestlohn. Dazu zählen beispielsweise auch Schüleraushilfen , die Sie in den Ferien beschäftigen. Langzeitarbeitslose während der ersten 6 Monate ihrer Beschäftigung nach Beendigung der Arbeitslosigkeit haben keinen Anspruch auf Mindestlohn.
Praktikanten haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn bei Orientierungspraktika für Zeiten, die über die 3 Monate hinausgehen. Anspruch auf den Mindestlohn hat auch, wer außerhalb einer Ausbildung oder eines Studiums ein Praktikum macht und schon eine abgeschlossene Berufsausbildung oder einen Studienabschluss hat.	Praktikanten haben keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn, – wenn sie das Praktikum zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten und nicht länger als 3 Monate dauert oder – wenn das Praktikum verpflichtend im Rahmen einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung stattfindet.
Rentner , die Sie als Aushilfen oder Teilzeitkräfte beschäftigen, haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn.	
Teilzeitkräfte haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn.	
Werkstudenten haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn.	

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) für 2022

1. Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Aufwendungen privater Haushalte für Nahrungsmittel und Getränke festgesetzt.
2. Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen (§ 148 Satz 1 Abgabenordnung).
3. Diese Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse (z. B. individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu. Werden Betriebe jedoch nachweislich auf Grund einer landesrechtlichen Verordnung, einer kommunalen Allgemeinverfügung oder einer behördlichen Anweisung vollständig wegen der Corona-Pandemie geschlossen, kann in diesen Fällen ein zeitanteiliger Ansatz der Pauschbeträge erfolgen.
4. Der jeweilige Pauschbetrag stellt einen Jahreswert für eine Person dar. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen. Tabakwaren sind in den Pauschbeträgen nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind die Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen (Schätzung).
5. Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbebereich das allgemein übliche Warensortiment.
6. Bei gemischten Betrieben (Fleischerei/Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gaststätten) ist der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbebranche anzusetzen.

Rückwirkende Anpassung des Zinssatzes für Zinsen nach § 233 a AO

Das BMF hat den Entwurf eines "Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung" veröffentlicht. Mit dem Vorhaben soll u. a. der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 rückwirkend auf 0,15 % pro Monat (1,8 % pro Jahr) gesenkt werden. Hintergrund: Das BVerfG hat die Vollverzinsung nach § 233a AO dem Grunde nach als verfassungsgemäß bestätigt. Beanstandet wurde allerdings, dass der Gesetzgeber den dabei angewendeten, festen Zinssatz von 0,5 % je vollem Zinsmonat jedenfalls seit 2014 hätte anpassen müssen (BVerfG, Beschluss v. 08.07.2021 - 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17, veröffentlicht am 18.08.2021 (BGBl. I 2021 S. 4303). Dieser Zinssatz darf zwar für VZ bis 31.12.2018 weiterhin angewandt werden (Fortgeltungsanordnung für VZ vor 1.1.2019). Die Unvereinbarkeitserklärung hat für VZ ab 1.1.2019 aber zur Folge, dass Gerichte und Verwaltungsbehörden diese Normen insoweit nicht mehr anwenden dürfen, laufende Verfahren waren und sind auszusetzen (Anwendungsverbot für Verzinsungszeiträume ab 1.1.2019).

Die geplanten Maßnahmen:

- Der Zinssatz für Zinsen nach § 233a AO soll für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 rückwirkend auf 0,15 % pro Monat (1,8 % pro Jahr) gesenkt und damit an die Vorgaben des BVerfG angepasst werden.
- Die Angemessenheit dieses Zinssatzes soll dann unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes nach § 247 BGB alle drei Jahre mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume evaluiert werden, erstmals zum 1.1.2026.

Verlängerung des Anspruchs auf erhöhtes Kurzarbeitergeld

Am 18.02.2022 hat der Bundestag den Gesetzentwurf zum Kurzarbeitergeld (BT-Drucks. 20/688) in einer vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten Fassung (BT-Drucks. 20/734) in 2./3. Lesung beschlossen. Danach werden die Sonderregeln für die Kurzarbeit - vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates - bis zum 30.06.2022 verlängert.

Neben den Regelungen zum Kurzarbeitergeld werden auch die Akuthilfen für pflegende Angehörige sowie einige Regelungen zur Pflegezeit und Familienpflegezeit bis zum 30.06.2022 verlängert.

Gewerbebereich	Halbjahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer 1. Januar bis 31. Dezember 2022		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
	EUR	EUR	EUR
Bäckerei	1.394	268	1.662
Fleischerei/Metzgerei	1.240	537	1.777
Gaststätten aller Art			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	1.521	588	2.109
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	2.646	755	3.401
Getränke Einzelhandel	103	294	397
Café und Konditorei	1.342	550	1.892
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)	601	90	691
Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)	1.163	588	1.751
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)	320	218	538

Verfasser/Herausgeber:

V.S.H. Dienstleistungen GmbH, Hofmark 2, 84568 Pleiskirchen - Die Mandanten-Information II/2022

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung der V.S.H. erstellt werden.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.